Verordnung
über explosionsgefährliche Stoffe
(Sprengstoffverordnung, SprstV)

Änderung vom …

Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:

I

Die Verordnung vom 27. November 2000 über explosionsgefährliche Stoffe[1] wird wie folgt geändert:

Ersatz von Ausdrücken

[1] *Im ganzen Erlass werden die Bezeichnungen der Kategorien* «1», «2», «3» *und* «4» *ersetzt durch die entsprechenden Bezeichnungen*

«F1», «F2», «F3» *und* «F4».

[2] *Betrifft nur den französischen Text*.

Art. 1a Abs. 1 Bst. e und e^bis^ und 2

[1] In dieser Verordnung bedeuten:

e. *Bereitstellung auf dem Markt:* jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Sprengmittels oder pyrotechnischen Gegenstands auf dem Schweizer Markt zum Vertrieb oder zur Verwendung im Rahmen einer Geschäftstätigkeit; Feuerwerkskörper, die von einem Hersteller mit einer entsprechenden Herstellungsbewilligung für den Eigengebrauch hergestellt wurden, gelten nicht als auf dem Schweizer Markt bereitgestellt;

e^bis^. *Inverkehrbringen:* die erstmalige Bereitstellung eines Sprengmittels oder pyrotechnischen Gegenstands auf dem Schweizer Markt;

[2] Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen nach Artikel 2 der Richtlinie 2014/28/EU[2], Artikel 3 der Richtlinie 2013/29/EU[3] und Artikel 2 der Richtlinie 2008/43/EU[4]. Anstelle der Begriffsbestimmungen nach Artikel 2 Ziffern 15–17 der Richtlinie 2014/28/EU und Artikel 3 Ziffern 14–16 der Richtlinie 2013/29/EU gelten die Begriffsbestimmungen nach der Gesetzgebung über die Produktesicherheit und die Akkreditierung. Zudem gelten die Ausdrucksentsprechungen nach Anhang 15.

1 SR **941.411**
2 Richtlinie 2014/28/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung

Art. 4 Nicht zu Sprengzwecken auf dem Markt bereitgestellte Stoffe und Zündmittel

Für Stoffe nach Artikel 2 und Zündmittel, die nicht zu Sprengzwecken auf dem Markt bereitgestellt werden, gelten die Anforderungen nach den Artikeln 8–23 nicht.

Art. 7a Pflichten

1 Die Pflichten der Wirtschaftsakteure richten sich, soweit sie sich nicht aus dieser Verordnung ergeben, nach den Artikeln 5–8 und den darin genannten Anhängen II und III der Richtlinie 2014/28/EU[5] sowie nach den Artikeln 8, 12 und 13 und den darin genannten Anhängen I und II der Richtlinie 2013/29/EU[6]. Die ZSP ist die zuständige nationale Behörde.

2 Die Pflicht, die CE-Kennzeichnung anzubringen, gilt nicht. Sind CE-Kennzeichnungen bereits angebracht, so können sie belassen werden, sofern sie den Vorschriften der EU entsprechen.

3 Ein Importeur oder ein Händler gilt als Hersteller im Sinne dieser Verordnung und unterliegt den Pflichten eines Herstellers, wenn er:

a. Sprengmittel oder pyrotechnische Gegenstände unter seinem Namen oder seiner Handelsmarke in Verkehr bringt; oder

b. bereits in Verkehr gebrachte Sprengmittel oder pyrotechnische Gegenstände so verändert, dass deren Konformität mit den Anforderungen nach dieser Verordnung beeinträchtigt werden kann.

Art. 8 Sachüberschrift sowie Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. a

Voraussetzungen für die Bereitstellung auf dem Markt

1 Sprengmittel dürfen auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn sie:

a. den grundlegenden Sicherheitsanforderungen nach Anhang II der Richtlinie 2014/28/EU[7] entsprechen;

Art. 10 Technische Normen

Die Bezeichnung der technischen Normen, die geeignet sind, die grundlegenden Anforderungen nach Anhang II der Richtlinie 2014/28/EU[8] zu konkretisieren, richtet

auf dem Markt und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke (Neufassung), Fassung gemäss ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 1.

3 Richtlinie 2013/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung pyrotechnischer Gegenstände auf dem Markt (Neufassung), Fassung gemäss ABl. L 178 vom 28.6.2013, S. 27.

4 Richtlinie 2008/43/EG der Kommission vom 4. April 2008 zur Einführung eines Verfahrens zur Kennzeichnung und Rückverfolgung von Explosivstoffen für zivile Zwecke gemäss der Richtlinie 93/15/EWG des Rates, ABl. L 94 vom 5.4.2008, S. 8; zuletzt geändert durch Richtlinie 2012/4/EU, ABl. L 50 vom 23.2.2012, S. 18.

5 Siehe Fussnote zu Art. 1*a* Abs. 2.

6 Siehe Fussnote zu Art. 1*a* Abs. 2.

7 Siehe Fussnote zu Art. 1*a* Abs. 2.

sich nach Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 12. Juni 2009[9] über die Produktesicherheit. Die ZSP bezeichnet die Normen im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO).

Art. 11 Abs. 1 und 4

[1] Wer Sprengmittel auf dem Markt bereitstellt, muss eine Konformitätserklärung vorlegen können, aus der hervorgeht, dass die Sprengmittel den grundlegenden Anforderungen nach Anhang II der Richtlinie 2014/28/EU[10] entsprechen.

[4] Die Konformitätserklärung muss während zehn Jahren ab dem Inverkehrbringen des Produkts vorgelegt werden können.

Art. 12 Abs. 1

[1] Der Nachweis der Konformität mit den grundlegenden Anforderungen nach Anhang II der Richtlinie 2014/28/EU[11] gilt als erbracht, wenn die Sprengmittel von einer Konformitätsbewertungsstelle nach Artikel 15 als konform bescheinigt worden sind.

Art. 14 Konformitätsbewertungsverfahren

Für den Nachweis der Konformität der Sprengmittel mit den grundlegenden Anforderungen muss eines der folgenden Verfahren nach Anhang III der Richtlinie 2014/28/EU[12] durchgeführt werden:

a. die EU-Baumusterprüfung (Modul B) in Verbindung mit einem der folgenden Verfahren:
   1. Konformität mit der Bauart auf der Grundlage einer internen Fertigungskontrolle mit überwachten Produktprüfungen in unregelmässigen Abständen (Modul C2),
   2. Konformität mit der Bauart auf der Grundlage einer Qualitätssicherung bezogen auf den Produktionsprozess (Modul D),
   3. Konformität mit der Bauart auf der Grundlage der Qualitätssicherung bezogen auf das Produkt (Modul E),
   4. Konformität mit der Bauart auf der Grundlage einer Produktprüfung (Modul F); oder

b. Konformität auf der Grundlage einer Einzelprüfung (Modul G).

Art. 16 Abs. 1

[1] Die ZSP kontrolliert stichprobenweise, ob die auf dem Markt bereitgestellten Sprengmittel den Konformitätsanforderungen nach dieser Verordnung entsprechen.

8 Siehe Fussnote zu Art. 1*a* Abs. 2.
9 SR **930.11**
10 Siehe Fussnote zu Art. 1*a* Abs. 2.
11 Siehe Fussnote zu Art. 1*a* Abs. 2.
12 Siehe Fussnote zu Art. 1*a* Abs. 2.

Zu diesem Zweck arbeitet sie mit den kantonalen Vollzugsorganen zusammen und kann geeignete Fachinstanzen beiziehen.

Art. 17 Sachüberschrift sowie Abs. 1 und 3

Massnahmen bei nicht konformen Sprengmitteln

[1] Gelangt die ZSP aufgrund der ihr zugegangenen Erkenntnisse zum Ergebnis, dass auf dem Markt bereitgestellte Sprengmittel den Konformitätsanforderungen nach dieser Verordnung nicht entsprechen, so weist sie den Hersteller oder Importeur an, die Sprengmittel in Einklang mit den Vorschriften zu bringen, unter der Androhung, dass sie andernfalls aus dem Verkehr zu gezogen würden.[3] Die ZSP ist zuständig für die Gewährung der internationalen Amtshilfe. Sie informiert insbesondere die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten der EU über die gestützt auf diesen Artikel getroffenen Massnahmen. Es gelten die Einschränkungen nach Artikel 22 THG.

Art. 24 Sachüberschrift sowie Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. a

Voraussetzungen für die Bereitstellung auf dem Markt

[1] Pyrotechnische Gegenstände dürfen auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn sie:

a. den grundlegenden Sicherheitsanforderungen nach Anhang I der Richtlinie 2013/29/EU[13] entsprechen;

Art. 25 Technische Normen

Die Bezeichnung der technischen Normen, die geeignet sind, die grundlegenden Anforderungen nach Anhang I der Richtlinie 2013/29/EU[14] zu konkretisieren, richtet sich nach Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 12. Juni 2009[15] über die Produktesicherheit. Die ZSP bezeichnet die Normen im Einvernehmen mit dem SECO.

Art. 25a Konformitätsbewertungsverfahren

Für den Nachweis der Konformität pyrotechnischer Gegenstände mit den grundlegenden Anforderungen muss eines der folgenden Verfahren nach Anhang II der Richtlinie 2013/29/EU[16] durchgeführt werden:

a. die EU-Baumusterprüfung (Modul B) in Verbindung mit einem der folgenden Verfahren:
   1. Konformität mit der Bauart auf der Grundlage einer internen Fertigungskontrolle mit überwachten Produktprüfungen in unregelmässigen Abständen (Modul C2),

13 Siehe Fussnote zu Art. 1*a* Abs. 2.
14 Siehe Fussnote zu Art. 1*a* Abs. 2.
15 SR **930.11**
16 Siehe Fussnote zu Art. 1*a* Abs. 2.

2. Konformität mit der Bauart auf der Grundlage einer Qualitätssicherung bezogen auf den Produktionsprozess (Modul D),
3. Konformität mit der Bauart auf der Grundlage der Qualitätssicherung bezogen auf das Produkt (Modul E);

b. Konformität auf der Grundlage einer Einzelprüfung (Modul G); oder

c. Konformität auf der Grundlage einer umfassenden Qualitätssicherung (Modul H), soweit es Feuerwerkskörper der Kategorie F4 betrifft.

Art. 25b Weitere anwendbare Bestimmungen

Die Artikel 11–13 und 15–17 gelten sinngemäss.

Art. 27 Abs. 1

1 Bewilligungen zur Herstellung von Sprengmitteln, von pyrotechnischen Gegenständen sowie von Schiesspulver werden von der ZSP erteilt.

Art. 31 Abs. 1

1 Bewilligungen zur Einfuhr von Sprengmitteln, von pyrotechnischen Gegenständen sowie von Schiesspulver werden von der ZSP erteilt.

Art. 39 Abs. 2

2 Die ZSP kann zur Beurteilung der Übereinstimmung der Produkte mit den Anforderungen nach den Artikeln 8–25*b* von den Gesuchstellern weitere Informationen und technische Unterlagen einfordern.

Art. 52 Abs. 7

7 Keinen Ausweis für pyrotechnische Gegenstände benötigen Personen, die:

a. in der Automobil- oder Luftfahrtindustrie tätig sind und im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit pyrotechnische Gegenstände der Kategorie P2 einbauen, bearbeiten, instand setzen oder ausbauen; und

b. aufgrund ihrer beruflichen Ausbildung die notwendigen Fachkenntnisse haben.

Art. 79 Abs. 1

1 Die Türe ist mit einem starken 2-Riegel-Stangenschloss zu versehen. Sie kann mit einem innen liegenden Doppelbartschloss, einem nach aussen verlängerten, ausreichend gepanzerten Doppelzylinderschloss oder einem Schloss der neuen Generation mit gleichwertigem Sicherheitsschutz versehen werden. Die Vorrichtung zur Betätigung der Stangen (Riegelantrieb) muss abnehmbar sein oder eine Sollbruchstelle aufweisen.

Art. 86 Abs. 1 und 1bis

1 Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie P2 sind wie pyrotechnische Gegenstände zu lagern und aufzubewahren (Art. 87–89).

1bis Die ZSP kann auch verlangen, dass bestimmte Gegenstände wie Sprengmittel gelagert und aufbewahrt werden (Art. 74–84). Sie kann die Aufbewahrung in Sprengmittelbehältern (Art. 84) bis maximal 25 kg Nettoinhalt an Spreng- oder Explosivstoffen gegebenenfalls ohne zeitliche Beschränkung bewilligen.

Art. 108 Abs. 3

3 Pyrotechnische Gegenstände dürfen nur vom Hersteller oder von einer dafür ausgebildeten Person vernichtet werden. Die Wirtschaftsakteure sind verpflichtet, pyrotechnische Gegenstände zurückzunehmen und sie zur Vernichtung einer sachverständigen Person im Sinne dieses Absatzes zu übergeben.

Art. 115 Abs. 1

1 Für Verfügungen betreffend Massnahmen wegen nicht konformer Sprengmittel oder pyrotechnischer Gegenstände (Art. 17 und 25*b*) beträgt die Gebühr 100–5000 Franken.

Art. 117f Abs. 2 Bst. d

2 Sie kann auf Anfrage in der Datenbank gespeicherte Daten insbesondere an die folgenden Behörden weitergeben, soweit diese die Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen und sie die Berechtigung zur Bearbeitung haben:

d. dem SBFI.

Art. 119a Abs. 2 Einleitungssatz

2 Pyrotechnische Gegenstände können nach bisherigem Recht auf dem Markt bereitgestellt werden, bis die Anforderungen nach Artikel 24 über die Bereitstellung auf dem Markt von pyrotechnischen Gegenständen in Kraft treten und die technischen Normen nach Artikel 25 publiziert sind, spätestens aber am:

Art. 119c Übergangsbestimmung zu Etiketten pyrotechnischer Gegenstände

Etiketten pyrotechnischer Gegenstände, die die bisherige Bezeichnung der Kategorien (1–4) tragen, bleiben auf dem Markt bis spätestens 31. Januar 2026 zugelassen.

II

1 Die Anhänge 8.1, 10.1 und 10.2 werden gemäss Beilage geändert.

2 Die Anhänge 12.1, 12.2, 12.3, 12.4, 12.5 und 13 werden aufgehoben.

3 Anhang 15 erhält die neue Fassung gemäss Beilage.

III

Diese Verordnung tritt am 20. April 2016 in Kraft.

…

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga
Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

Anhang 8.1
(Art. 75 Abs. 4)

Lager- oder Magazingebäude aus Stahlbeton

Decke und Aussenwände, Boden und Armierung

Decke und Aussenwände:	Beton gemäss SN EN 206-1, C25/30, XC4 (CH), XF1 (CH), CI 0.20 (Norm SIA 262)
Boden:	Beton gemäss SN EN 206-1, C20/25, XC4 (CH), XF1 (CH), CI 0.20 (Norm SIA 262)
Armierung:	B500B (Norm SIA 262) Mindestdurchmesser 10 mm Maschenweite höchstens 10 cm (auch Netz)

Anhang 10.1
(Art. 83 Abs. 1)

Schrankmagazin

Decke und Aussenwände, Boden und Armierung

Decke und Aussenwände:	Beton gemäss SN EN 206-1, C25/30, XC4 (CH), XF1 (CH), CI 0.20 (Norm SIA 262)
Boden:	Beton gemäss SN EN 206-1, C20/25, XC4 (CH), XF1 (CH), CI 0.20 (Norm SIA 262)
Armierung:	B500B (Norm SIA 262) Mindestdurchmesser 10 mm Maschenweite höchstens 10 cm (auch Netz)

Über Tag mit Erdmaterial überdeckt oder in festem Fels.

Anhang 10.2
(Art. 83 Abs. 2)

Schrankmagazin

Decke und Aussenwände, Boden und Armierung

Decke und Aussenwände:	Beton gemäss SN EN 206-1, C25/30, XC4 (CH), XF1 (CH), CI 0.20 (Norm SIA 262)
Boden:	Beton gemäss SN EN 206-1, C20/25, XC4 (CH), XF1 (CH), CI 0.20 (Norm SIA 262)
Armierung:	B500B (Norm SIA 262) Mindestdurchmesser 10 mm Maschenweite höchstens 10 cm (auch Netz)

Anhang 15
(Art. 1*a* Abs. 2)

Entsprechungen von Ausdrücken

Für die korrekte Auslegung der Ausdrücke, die in den Richtlinien 2014/28/EU[17], 2013/29/EU[18] und 2008/43/EG[19], auf die in dieser Verordnung verwiesen wird, genannt werden, gelten die folgenden Entsprechungen von Ausdrücken:

1. Deutsche Ausdrücke

EU	Schweiz
Union	Schweiz
Unionsmarkt	Schweizer Markt
In der Union ansässige Person	In der Schweiz niedergelassene Person
Mitgliedstaat	Schweiz
Amtsblatt der Europäischen Union	Bundesblatt
EU-Konformitätserklärung	Konformitätserklärung
EU-Baumusterprüfung	Baumusterprüfung
EU-Baumusterprüfbescheinigung	Baumusterprüfbescheinigung
Einführer	Importeur
Bühne und Theater	Bühnen
Zündschnüre	Sicherheitsanzündschnüre
einfache Sprengzünder	Sprengkapseln
elektrische, nicht elektrische, elektronische Zünder	elektrische, nicht elektrische, elektronische Sprengzünder
Treibladungszünder und Booster	Primer und Booster
In-situ-Produktion	Herstellung in Mischladegeräten auf der Verwendungsstelle

2. Französische Ausdrücke

17 Siehe Fussnote zu Art. 1*a* Abs. 2.
18 Siehe Fussnote zu Art. 1*a* Abs. 2.
19 Siehe Fussnote zu Art. 1*a* Abs. 2.

EU	Schweiz
Union	Suisse
marché de l'Union	marché suisse
personne établie dans l'Union	personne établie en Suisse
état membre	Suisse
Journal officiel de l'Union européenne	Feuille fédérale
déclaration UE de conformité	déclaration de conformité
article pyrotechnique	engin pyrotechnique
examen UE de type	examen de type
attestation d'examen UE de type	attestation d'examen de type
artifices de divertissement	pièces d'artifice
théâtre et scène	théâtre
caisse	conteneur
mèches lentes	mèches d'allumage de sûreté
détonateurs électriques, non électriques, électroniques	amorces électriques, non électriques, électroniques
boîtiers et tambours	récipients
cartouches amorces et charges relais	primer et booster
production sur site	production dans des mélangeurs sur le lieu d'utilisation
producteur	fabricant

3. Italienische Ausdrücke

UE	Svizzera
Unione	Svizzera
mercato dell'Unione	mercato svizzero
persona stabilita nell'Unione	persona domiciliata in Svizzera
Stato membro	Svizzera
Gazzetta ufficiale dell'Unione europea	Foglio federale
dichiarazione di conformità UE	dichiarazione di conformità
articolo pirotecnico	pezzo pirotecnico
esame UE del tipo	esame del tipo
certificato di esame UE del tipo	attestato di esame del tipo
teatrali e per uso scenico	per uso scenico

confezione elementare	unità elementare d’imballaggio
bidoni e fusti	contenitori
produzione «in loco»	produzione in caricatori sul luogo d’utilizzazione